

## 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Eltville am Rhein (Taxi-Tarif).

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S.3322), in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370) wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Eltville am Rhein (Taxi-Tarif) vom 08.09.1999 wie folgt geändert:

### § 1

#### § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen wie folgt zusammen:

a)	<b>Grundpreis</b> von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	€ 2,05
	Großraumtarif (mehr als vier Personen)	€ 3,00
b)	<b>Grundpreis</b> von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr	€ 2,50
	Großraumpreis ( mehr als vier Personen)	€ 4,00
c)	<b>Kilometerpreis</b> für die ersten 2 Kilometer, pro Kilometer	€ 2,05
	Großraumpreis ( mehr als vier Personen)	€ 3,00
d)	<b>Kilometerpreis</b> für jeden weiteren Kilometer	€ 1,30
	Großraumpreis ( mehr als vier Personen)	€ 2,00
e)	<b>Wartezeit</b> je Stunde einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten	€ 20,45
	Großraumpreis ( mehr als vier Personen)	€ 20,45
f)	<b>Gepäck</b> je Stück ab 5 kg	€ 0,30
g)	<b>Hunde</b>	€ 0,30

### § 2

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.

Eltville am Rhein,

Der Magistrat der  
Stadt Eltville am Rhein

Schuhmacher  
Erster Stadtrat